



Förderkreis
CarlBoschSchule
Heidelberg

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Carl-Bosch-Schule Heidelberg e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 der Satzung zu verwenden hat.
- (6) Der Verein unterstützt die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu führen. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Sponsoren und Freunden.

§ 3

Er sucht diese Zwecke zu erreichen, indem er sich für

- a) Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - b) Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen (z. B. Veranstaltungen, Landheimaufenthalte, Exkursionen, u. ä.)
- Einsetzt.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften (Firmen, Gesellschaften, juristische Personen).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung sofern der erweiterte Vorstand nicht widerspricht.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

- (2) Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt bzw. sich vereinsschädigend verhält.
- (3) Außerdem kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mindestbeitrags im Rückstand ist und trotz Fristensetzung die fällige Schuld nicht begleicht. Gleichzeitig mit dem Setzen der Frist ist das säumige Mitglied auf die Folge (Verlust der Mitgliedschaft) hinzuweisen.
- (4) Über das Ausscheiden (Abs. 2 und 3) entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - (a) Beiträgen der Mitglieder,
 - (b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Außenstehender,
 - (c) Erträge des Vereinsvermögens,
 - (d) Veranstaltungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

III. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind: Vorstand, erweiterter Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender/-dem
 2. Vorsitzender/-dem
 - Schriftführer/in
 - Kassenführer/in

Die/der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Ein fünftes Vorstandsmitglied kann die Schulleitung entsenden, sofern sie in den genannten 4 Vorstandsmitgliedern nicht schon vertreten ist.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten je Einzelnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen Maßnahmen durch, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen will.
- (3) Im Einzelfall kann ein/e Vorsitzende/r durch ein (gemäß § 11, 2f) bevollmächtigtes Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten werden.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1000 belasten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich. Diese Anordnung gilt intern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn die/der entsprechende Nachfolger/in gewählt ist. Ihre/seine Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens sechs Monate.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den Nachfolger zu bestimmen.
- (8) Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 11

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Zu diesen gehören die/der Schulleiter/in, sofern sie/er dem Vorstand nicht angehört und mindestens zwei Lehrkräfte der Schule. Der Beirat steht dem Vereinsvorstand mit Rat und Tat zur Seite.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über:
 - (a) Entwurf des Haushaltsplans
 - (b) Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
 - (c) Verwaltung des Vermögens
 - (d) Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft
 - (e) Geschäftsordnung
 - (f) Vertretung der/des Vorsitzenden.

- (3) Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands – darunter wenigstens ein/e Vorsitzende/r – zugegen sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 12

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie muss außerdem auf der Homepage der Schule unter der Rubrik Förderkreis mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung veröffentlicht werden.

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins.
- (2) Sie wählt Vorstand, Beirat und zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 15

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
- (2) Beschlüsse sind in einem Protokoll zu beurkunden. Es muss von der/dem Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden unterschrieben sein. Bei Verhinderung der/des Schriftführer/in/s benennt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 16

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung gemäß § 12 und können nicht nachträglich der Tagesordnung zugeführt werden.
- (2) Bei der Einberufung zu Satzungsänderungen ist anzugeben, welche §§ mit der zugehörigen Überschrift geändert werden sollen (§ 32 (1) BGB). Wenn neben der Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen soll, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“.
- (3) Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

V. Gerichtsstand

§ 17

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

VI. Schlussbestimmung

§ 18

Diese Vereinssatzung ist am 19.09.1977 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie trat mit dem Tage ihrer Beschließung in Kraft.

Zuletzt geändert nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2011

Heidelberg, den 11. April 2011

Für die Richtigkeit:

gez. J. Scheuerer
1. Vorsitzender

gez. E. Wolff
2. Vorsitzender